

Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
per Email

Düsseldorf, 5. April 2011

*Haushalts- und Finanzausschuss – Anhörung vom 7.4.2011
Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes*

Stellungnahme von BUND, NABU und Wassernetz in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Uhlenberg, sehr geehrter Herr Palmen, sehr geehrte Damen und Herren des Haushalts- und Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Wiedereinführung des Wasserentnahmeentgelts (WEE) äußern zu dürfen und nehmen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Die Naturschutzverbände in NRW begrüßen ausdrücklich die Initiative der Landesregierung, die Befristung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes aufzuheben. Wir sehen darin einen wichtigen Beitrag, die Ziele eines vorbeugenden Gewässerschutzes und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen.

Die Erhebung angemessener Abgaben für die Wassernutzung gehört zu den Instrumenten, die von der WRRL ausdrücklich vorgesehen werden. Bereits im Erwägungsgrundsatz 38 wird dazu formuliert:

"In den Maßnahmenprogrammen sollten die Mitgliedstaaten auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorsehen. Der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt sollte insbesondere entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden. [...]"

In der Richtlinie selbst heißt es im Artikel 9, Abs. 1:

“Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt;*
- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.“*

Das Umweltbundesamt hat in einer aktuellen Studie die ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die bestehenden Wasserentnahmeentgelte und Abwasserabgaben untersucht. Die Ergebnisse dieser Studie liegen zumindest im Entwurf vor (Gawel et. al. 2011) und stützen im vollen Umfang den Fortbestand des WasEG.

Auch wenn in NRW bislang nur wenige Belastungen des quantitativen Wasserangebots vorliegen, ist es sinnvoll eine entsprechende Abgabe vorzusehen, die den immer entstehenden Umweltkosten für die Wassernutzung Rechnung trägt. Dies gilt sowohl für das Grundwasser wie auch für die Entnahme von Wasser aus Bächen und Flüssen. Darüber hinaus sollte das Wasserentnahmeentgelt auch in ausreichender Weise den Belastungen Rechnung tragen, die auch bei nur kurzfristiger Entnahme (Grundwasseranreicherung, Durchflussskühlung) entstehen.

Zum jetzt vorgelegten Vorschlag

Die jetzt geforderten Beiträge für die Entnahme von Trink- und Brauchwasser stellen das Mindestmaß für ein sinnvolles Wasserentnahmeentgelt dar und führen aus unserer Sicht nicht zu einer ungebührlichen Belastung der Verbraucher. Für die Entnahmen von Kühlwasser wäre aus unserer Sicht jedoch noch eine deutliche Anhebung notwendig und auch zu leisten. Dies betrifft vor allem den Bereich der Durchflussskühlung. Hier ist zu beobachten, dass bei Neuanträgen von Kraftwerken die Durchflussskühlung immer mehr zu Regel wird. Dies führt zu erheblichen Belastungen der betroffenen Gewässer, da auf diese Weise die komplette Abwärme dem Fluss zugeführt wird. Zudem müssen erhebliche Mengen Wasser dem Fluss entnommen werden, was zu einer massiven Gefährdung der Organismen im Bereich der Entnahme- und Auslassbauten führt. Die sei am Beispiel des Antrags für das Kraftwerk Krefeld (750 MW) illustriert: Hier ist man von einer Entnahmemenge von 25 m³ pro Sekunde, entsprechend 90.000 m³ pro Stunde ausgegangen. Für die kalkulierten 8000 Volllaststunden pro Jahr wird hier somit eine Wassermenge von 720 Mio. m³ "verbraucht". Diese Wasser wird mit bis zu 35 °C in den Fluss zurückgeführt und sorgt dort für entsprechende Belastungen.

Daher fordern wir, auf die Privilegierung der Kühlwasserentnahme zu verzichten und diese ebenfalls mit einem Entgelt von 5 Cent/m³ zu belegen. Für die Durchlaufkühlung kann aufgrund der direkten Rückgabe in das Gewässer ein Nachlass von einem Cent (= 4 Cent/m³) gewährt werden.

Mit den Einnahmen des WasEG können die wesentlichen Landesmittel zur Erfüllung der Förderanteile im Rahmen des Programms "Lebendige Gewässer" bereitgestellt werden. Dies ist zwingend notwendig, damit die Verpflichtungen aus dem rechtsverbindlichen Bewirtschaftungsplan erfüllt werden können. Es ist dafür notwendig, dass alle Einnahmen des WasEG abzüglich der Verwaltungskosten in vollem Umfang zur Erreichung der WRRL-Ziele verwendet werden.

Eine Berichtspflicht sollte bereits vor 2018 greifen. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung ist das Land verpflichtet, eine Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Analyse können zeitnah die Erfahrungen mit dem Gesetz und vor allem die monetären Randbedingungen erfasst werden. Vor allem sollte dabei auch die ausreichende Höhe des Wasserentnahmeentgelts überprüft werden.

Weitere grundsätzliche Reformen sind erforderlich

Eine Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes sollte aus der Sicht der Naturschutzverbände über die jetzt vorgeschlagenen Veränderungen hinaus gehen. Bereits mit der Einführung des Gesetzes 2004 haben die Naturschutzverbände in einer ausführlichen Stellungnahme auf Schwächen des Gesetzentwurfs hingewiesen. Dies sind vor allem:

1. die Vielzahl von Ausnahmetatbeständen,
2. die geringe Höhe des Wasserentnahmeentgeltes,
3. die Unterscheidung der Höhe des Wasserentnahmeentgeltes für verschiedene Branchen,
4. die Verrechnung mit Leistungen, die durch Unternehmen der öffentliche Wasserversorgung im Rahmen von Kooperationen mit der Landwirtschaft erbracht werden und
5. die ungenügende Festlegung einer Verwendung der Mittel aus dem Aufkommen.

Unsere Kritik wird dabei durch eine aktuelle Studie des Umweltbundesamts belegt (Gawel et al., 2011), die sich ausführlich mit den Notwendigkeiten wasserbezogener Abgaben beschäftigt.

Da diese Hinweise bislang im wesentlichen keinen Eingang in den Gesetzestext gefunden haben, möchten wir unsere Anmerkungen hier erneut darstellen und entsprechende Korrekturen einfordern.

Zu §1 Entgeltspflicht

Aus unserer Sicht ist es unerheblich, ob das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird oder nicht. Tatsächlich stellt ja die Entnahme für sich oft schon die Nutzung dar (z. B. bei Baugruben oder dem Abbau von Rohstoffen), die bezogen auf die Wasservorräte entsprechende Umweltkosten verursacht. Aus diesem Grunde ist die Einschränkung "*... sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird*" zu streichen.

Der Absatz enthält eine Vielzahl von weiteren Ausnahmen, die ebenfalls weitgehend gestrichen werden sollten.

Es ist nicht ersichtlich, warum Ausnahmen für Sumpfungswasser, Heilquellen und die Fischerei getroffen werden sollen. Insbesondere der Ausnahmetatbestand für die umfangreichen Grundwasserentnahmen im Rahmen der Braunkohlentagebaue kommt einer fortdauernden stillschweigenden Subventionierung des Braunkohlentagebaues gleich. Dies ist auch im Sinne einer dringend erforderlichen Energiewende und Substituierung der Energiegewinnung aus Braunkohle z.B. durch erneuerbare Energieträger kontraproduktiv. Auch wenn sich die Fördermengen geringfügig verringert haben, werden zur Zeit immer noch mehr als 540 Mio. m³ pro Jahr gefördert (Erftverband Jahresbericht 2009). Allein der "ungenutzt" in die Oberflächengewässer eingeleitete Anteil (ca. 290 Mio. m³) führt dort zu erheblichen Veränderungen des Temperaturregimes, der Wasserführung sowie der stofflichen Belastung. Auch das "genutzte" Wasser wird vor allem in den Energieproduktion verwendet, 122 von 180 Mio. m³ wurden für die Kraftwerke genutzt.

Diese Vorgehensweise widerspricht auch den Vorgaben des Art. 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Zugrundelegung des Verursacherprinzips und der Erhebung kostendeckender Wasserpreise. Auch wenn das Sumpfungswasser wieder in das Grundwasser eingeleitet wird (Anreicherung), ist die mindestens Hälfte dieser Menge mit dem Wasserentnahmeentgelts zu belegen, da durch eine Förderung immer eine Schädigung des Grundwasserleiters in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht erfolgt und u.a. durch eine erhöhte Verdunstung das Sumpfungswasser bei Einleitung dem Grundwasser nicht in voller Höhe zugute kommt.

Bei Sumpfungen im Zusammenhang mit Baugruben wird das geförderte Wasser i.d.R. nicht wieder versickert sondern in den Regenwasserkanal bzw. in ein Oberflächengewässer eingeleitet und geht dem Grundwasser-Haushalt verloren.

Zu § 2 Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

Das jetzt vorgeschlagene Entgelt von 0,05 € pro m³ liegt im Vergleich der Bundesländer (Gawel et al., 2011) im Mittelfeld. Die Autoren der UBA-Studie verweisen darauf, dass die Höhe des WEE selbst in den Bundesländern mit "hohen" Sätzen als zu niedrig einzustufen ist und angepasst werden sollte. Vor allem sollte dabei auch ein Inflationsausgleich vorgesehen werden, damit nicht jede Wirkung im Vergleich zu den nominalen Vermeidungskosten verloren geht. Die jetzt in NRW vorgesehene geringfügige Erhöhung gegenüber dem Ausgangssatz von 2004 fällt damit bereits zu niedrig aus.

Aus der Sicht der Naturschutzverbände sollte nur eingeschränkt nach den verschiedenen "Nutzungen" differenziert werden, vor allem die deutliche Privilegierung der Durchflusskühlung lehnen wir aus den bereits genannten Gründen ab.

Literatur

E. Gawel et al. (2011): Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe - Studie im Auftrag des Umweltbundesamts, Entwurf, http://www.ufz.de/data/ENDBERICHT_WNA_201114364.02.06.pdf, abgerufen am 31.3.2011

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christoph Aschemeier
Wassernetz NRW



Dirk Jansen
BUND Landesverband NRW

gez. Birgit Beckers
NABU Landesverband NRW